

## Allgemeine Informationen über den Landeselternbeirat – für Interessierte

Im Mai 2018 endet die dreijährige Amtszeit des XXI. Landeselternbeirates von Hessen. Die Wahl der neunzehn Mitglieder des neuen Landeselternbeirates erfolgt durch ca. 200 Delegierte der Landkreise und der kreisfreien Städte auf einem Landeselterntag am **05. Mai 2018** in Wiesbaden.

Der Landeselternbeirat besteht aus neunzehn Mitgliedern,

- drei Vertreter/innen der Grundschulen,
- zwei Vertreter/innen der Hauptschulen,
- zwei Vertreter/innen der Förderschulen,
- zwei Vertreter/innen der Realschulen,
- zwei Vertreter/innen der Gymnasien,
- zwei Vertreter/innen der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
- zwei Vertreter/innen der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,
- zwei Vertreter/innen der beruflichen Schulen, von denen mindestens ein/e Vertreter/in der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,
- einer / einem Vertreter/innen der Ersatzschulen
- einer / einem Vertreter/innen der Mittelstufenschulen

Die Delegierten wählen getrennt nach Schulformen für jede/n Vertreter/in einer Schulform drei Ersatzvertreter/innen, für die Vertreter/innen der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreter/innen, die bei vorzeitigem Ausscheiden einer / eines Vertreter/in in der Reihenfolge der bei der Wahl auf sie entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

### Wer kann Mitglied im Landeselternbeirat werden?

Grundsätzlich sind Eltern nur für die Schulform wählbar, die ein minderjähriges Kind besucht. Einzige Ausnahme: Betreuerinnen und Betreuer volljähriger Schülerinnen und Schüler. Unter dieser Voraussetzung sind wählbar

1. die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeselternbeiratswahl für ihre Schulform (Nachweis Delegierten- oder Ersatzdelegiertenbescheinigung);
2. amtierende Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternvertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen, die nicht als Delegierte oder Ersatzdelegierte nach Punkt 1 gewählt wurden (Nachweis: Mandatsbescheinigung der Schule);
3. Eltern, die mindestens eine Amtsperiode Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreter/in oder deren Stellvertreter/in waren (Nachweis: Mandatsbescheinigung der Schule zuzüglich einer Bescheinigung der vom Kind besuchten Schule);
4. Mitglieder, Ersatzvertreter/innen dieser Schulform im Kreiselternbeirat oder Stadtelternbeirat (Nachweis: Mandatsbescheinigung des Kreis- oder Stadtelternbeirates);
5. Eltern, die mindestens eine Amtsperiode Mitglied, Ersatzvertreter/in dieser Schulform in einem Kreis- oder Stadtelternbeirat waren (Nachweis: Kandidatenbescheinigung des Kreis- oder Stadtelternbeirates zuzüglich einer Bescheinigung der vom Kind besuchten Schule).

Für die Delegierten oder die Ersatzdelegierten, die als Vertretung einspringen, ist die Teilnahme am Landeselterntag kostenfrei. Sie bekommen die angefallenen Fahrtkosten nach dem Hessischen

**ANLAGE 8**

Reisekostengesetz sowie ein noch zu bestimmendes Sitzungsgeld erstattet. Die Übernachtungskosten übernimmt der Landeselternbeirat.

Ersatzdelegierte und andere Elternvertreter/innen, die auf eigene Kosten anreisen wollen, um für ein Amt im Landeselternbeirat zu kandidieren, müssen ihre Kandidatur in der Geschäftsstelle des Landeselternbeirates anmelden.

**Nur beim Landeselternbeirat** erhalten sie umfassende Informationen über den Ablauf des Landeselterntages und über die örtlichen Gegebenheiten (Veranstaltungsorte, Hotels, Restaurants).

**Wie arbeitet der Landeselternbeirat?**

**Seine Aufgaben:** Der Landeselternbeirat von Hessen hat in Bezug auf allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere über Lehrpläne, Kerncurricula und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten, ein Zustimmungsrecht. Dieses Mitbestimmungsrecht umfasst also die Kernbestimmungen der inneren Ausgestaltung von Schule und Unterricht. Dies ergibt sich als Konkretisierung des Verfassungsrechts aus Art. 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung.

So definiert das Hessische Schulgesetz in § 118 die **zustimmungspflichtigen Maßnahmen:**

1. Allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten;
2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln;
3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln;
4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landeselternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Der LEB muss innerhalb von 10 Kalenderwochen nach der offiziellen Antragstellung des Ministeriums über den Entwurf beraten. Hat er innerhalb dieser Frist nicht entschieden, gilt die Zustimmung als erteilt. Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung, so ist der Beschluss schriftlich zu begründen. Hält das Kultusministerium seinen Antrag auf Zustimmung aufrecht, so muss innerhalb von 10 Wochen nach der entsprechenden Mitteilung erneut beraten und entschieden werden; andernfalls gilt auch in diesem Fall die Zustimmung als erteilt. Nach einer zweiten Ablehnung entscheidet das Ministerium endgültig, es sei denn, der LEB hat den zweiten ablehnenden Beschluss mit mehr als zwei Dritteln der Zahl seiner gesetzlichen (19) Mitglieder - also mit 13 Stimmen - gefasst. In diesem Fall kann das Kultusministerium eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung (Kabinettsbeschluss) treffen.

**Weitere Rechte des LEB:**

- Anhörungsrecht (§ 119 HSchG), z. B. bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, Einrichtung der Schulräume, Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens;
- Auskunftsrecht (§ 120 HSchG) gegenüber dem Kultusministerium zu Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind ;
- Vorschlagsrecht (§ 120 HSchG) für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens.

Weiterhin berät und fördert der Landeselternbeirat die Arbeit der Kreis- und Stadtelternbeiräte.

**Arbeitssitzungen:** In den Arbeitssitzungen, die in der Regel einmal im Monat an einem Samstag (von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr) stattfinden, berät das Gremium in erster Linie über Entwürfe des Kultusministeriums. Die Ferien bleiben, wenn möglich, „sitzungsfrei“. Die oftmals sehr umfangreichen Vorlagen werden den Mitgliedern des Landeselternbeirates rechtzeitig vor den Sitzungen zur Bearbeitung zugeleitet. Von jedem einzelnen Mitglied wird erwartet, dass es sich auf die Beratung

**ANLAGE 8**

aller Vorlagen intensiv vorbereitet, also auch wenn diese nicht die eigene Schulform betreffen. Natürlich können auch Stellungnahmen fachkompetenter Personen eingeholt werden.

Um die Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht zu gefährden, müssen alle Mitglieder des Landeselternbeirates sich bemühen, die Sitzungstermine regelmäßig wahrzunehmen.

**Ausschuss-Sitzungen:** Die Ersatzvertreter/innen des LEB bilden zusammen mit den jeweiligen Schulformvertretern des Landeselternbeirates die Schulformausschüsse. Der LEB kann zur Beratung die jeweils betroffenen Ausschüssen hinzuziehen. Aus Kosten- und Zeitgründen ist die Einberufung einer Ausschuss-Sitzung nicht immer möglich. In diesen Fällen erhalten die Ausschussmitglieder die Entwürfe mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme.

**Kostenerstattung:** Für die Teilnahme an den LEB-Sitzungen und den Ausschuss-Sitzungen erhalten die Mitglieder des Landeselternbeirates und die Ersatzvertreter/innen eine Fahrtkostenerstattung gemäß dem Hessischen Reisekostengesetz sowie ein Sitzungsgeld von derzeit 15,50 EUR pro Sitzungstag.

**Gemeinsame Sitzungen mit den Kreis- und Stadelternbeiräten:** Zweimal im Jahr finden auf Einladung eines Kreis- oder Stadelternbeirates gemeinsame Tagungen aller Kreis- und Stadelternbeiräte mit dem Landeselternbeirat und dem Kultusminister oder der Kultusministerin statt. Auch an diesen Tagungen nehmen alle Mitglieder des Landeselternbeirates teil.

Darüber hinaus finden regelmäßige Treffen der Vorstände der Kreis- und Stadelternbeiräte und dem Vorstand des Landeselternbeirats statt.

**Landesschulbeirat (§ 99a HSchG):** Der LEB schlägt dem Kultusministerium fünf seiner Mitglieder zur Berufung in den Landesschulbeirat vor. Die Mitgliedschaft in diesem Gremium dauert drei Jahre, endet jedoch grundsätzlich mit dem Ausscheiden aus dem Landeselternbeirat. Die Sitzungen des Landesschulbeirates finden immer am Nachmittag eines Werktages statt.

**Bundeselternrat:** Der Landeselternbeirat von Hessen ist Mitglied des Bundeselternrates, einer Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen der Bundesrepublik Deutschland. Jährlich finden zwei Plenartagungen statt, an denen pro Bundesland sieben **stimmberechtigte** Delegierte (ein Delegierter pro Schulform; Gesamtschulen gelten als eine Schulform) teilnehmen. Darüber hinaus werden schulformbezogene Fachtagungen und Fachseminare durchgeführt. Alle Fachtagungen, Seminare und Plenartagungen des Bundeselternrates finden an Wochenenden (Freitagnachmittag bis Sonntagmittag) statt. Der oder die Vorsitzende des Landeselternbeirates von Hessen ist Kraft Amtes Mitglied des Hauptausschusses des BER und nimmt an dessen Sitzungen teil.

Darüber hinaus ist der Landeselternbeirat in weiteren Gremien und Projekte involviert, z. B. elan (Eltern schulen aktive Eltern), Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsziehung e.V. (HAGE), Fahrgastbeirat, Rundfunkrat, Schulkommission des Landeswohlfahrtsverbands (LWV), Integrationsbeirat, Landesvereinigung Milch Hessen e.V. u. v. a. an deren Treffen und Veranstaltungen Mitglieder des Landeselternbeirats teilnehmen.

Sofern es der Etat des Landeselternbeirats zulässt, werden zudem Fachtagungen, Hessische Elternforen oder Schultage veranstaltet. Auch hier ist die Mitwirkung und Präsenz der LEB Mitglieder erforderlich.

Wenn Sie für ein Amt im Landeselternbeirat kandidieren möchten, sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass mit der Mitgliedschaft ein großes Maß an Arbeit und ein hoher Zeitaufwand verbunden sind. Binden Sie Ihre Familie in die Überlegungen ein, denn Sie werden an vielen Wochenenden abwesend sein und sich in ihrer knappen Freizeit oftmals hinter einem Entwurf des Kultusministeriums "verschanzen".

**ANLAGE 8**

---

Wenn Sie das nicht abschreckt, dann sollten Sie sich wählen lassen und durch Ihren Einsatz innerhalb des Landeselternbeirates für das Wohl aller hessischen Kinder und "für eine bessere Schule" arbeiten. Es lohnt sich allemal!